

Allgemeinverfügung
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis als untere Naturschutzbehörde
für das Klettern an offenen Felsbildungen im Alb-Donau-Kreis

- I. Gemäß § 24 a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654) in der derzeit geltenden Fassung erteilt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als untere Naturschutzbehörde eine

Ausnahmegenehmigung

zum Beklettern folgender Felsen im Alb-Donau-Kreis:

1. „Böllisburren“ (Fels Nr. 0002), Gemarkung Allmendingen
2. „Schildfels“ (Fels Nr. 0007), Gemarkung Schelklingen
3. „Schelklinger Wand“ (Fels Nr. 0008), Gemarkung Schelklingen
4. „Zwilling“ (Fels Nr. 0010), Gemarkung Schelklingen
5. „Sotzenhausener Nägelesfels“ (Fels Nr. 0012), Gemarkung Gerhausen, Stadt Blaubeuren
6. „Spitzer Stein“ (Fels Nr. 0022), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren
7. „Bischof“ (Fels Nr. 0021), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren
8. „Sirgenstein“ (Fels Nr. 0013), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren
9. „Peilerturm“ (Fels Nr. 0014), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren
10. „Untere Peiler Wand“ (Fels Nr. 0015), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren
11. „Obere Peiler Wand“ (Fels Nr. 0016), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren
12. „Schneckfels“ (Fels Nr. 0018), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren
13. „Kreuzfels“ (Fels Nr. 0023), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren
14. „Achtaler Fels“ (Fels Nr. 0024), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren
15. „Küssende Sau“ (Fels Nr. 0025), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren
16. „Felsenbank“ (Fels Nr. 0026), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren

17. „Fels oberhalb der Felsenbank“ (Fels Nr. 0026), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren
18. „Nebenfels der Felsenbank“ (Fels Nr. 0027), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren
19. „Günzelburg“ (Fels Nr. 0028), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren
20. „Lochfels“ (Fels Nr. 0121 a), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren
21. „Glasfelsen“ (Fels Nr. 0030), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren
22. „Breitfels“ (Fels Nr. 0031), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren
23. „Blaufels“ (Fels Nr. 0032), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren
24. „Wilhelmsfels - Hauptfels“ (Fels Nr. 0034), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren
25. „Wilhelmsfels - südliche Nadel“ (Fels Nr. 0034), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren
26. „Klötzle Blei“ (Fels Nr. 0035), Ulmer Straße, Stadt Blaubeuren
27. „Bismarck-Fels“ (Fels Nr. 0036), Ulmer Straße, Stadt Blaubeuren
28. „Rusenschloß“ (Fels Nr. 0038), Gemarkung Blaubeuren
29. „Blautalwand“ (Fels Nr. 0039), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren
30. „Tugendpfadfels“ (Fels Nr. 0041), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren
31. „Katzentaler Fels“ (Fels Nr. 0044), Gemarkung Sonderbuch, Stadt Blaubeuren
32. „Wannenwändle“ (Fels Nr. 0046), Gemarkung Sonderbuch, Stadt Blaubeuren
33. „Fels oberhalb des Parkplatzes beim Brunnenstein“ (Fels Nr. 0108 a), Gemarkung Sonderbuch, Stadt Blaubeuren

Die Felsen sind numerisch bezeichnet und mit gelber Farbe gekennzeichnet und in 4 topographischen Flurkarten des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 25.04.1996 im Maßstab 1:10.000 eingetragen. Innerhalb der gekennzeichneten Bereiche ist das Klettern zulässig. Die Neuanlage von Kletterrouten ist zulässig, soweit diese in den Nebenbestimmungen nicht untersagt sind. Diese Einschränkung erstreckt sich nicht auf die Sanierung von alten klassischen Kletterrouten, die nicht in den Kletterführern „Schwäbische Alb“ und „Klettern im Blautal“, Ausgabe Januar 1989 und Mai 1991, aufgeführt sind, soweit sich diese nicht in ökologisch sensiblen Wandbereichen befinden und vor dem Felskopf umgelenkt werden.

Der Ausstieg aus den Kletterrouten auf die Felsköpfe ist generell nicht erlaubt; Ausnahme siehe unter Abschnitt II. Vorhandene Abseilhilfen (z.B. Umlenkhaken) sind zu

benutzen.

Sollten sich durch nachträglich eingetretene Tatsachen die Voraussetzungen für diese Ausnahmegenehmigung ändern, behält sich das Landratsamt eine erneute Entscheidung vor.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Nebenbestimmungen:

1. „Böllisburren“ (Fels Nr. 0002), Gemarkung Allmendingen

Die Kletterrouten Nr. 1* und 2* (links der Kletterroute „Kreuz und Quer“) sind stillzulegen.

Die Kletterzone erstreckt sich auf die Kletterrouten Nr. 3 bis 18* einschließlich der nachträglich eingerichteten „Pfeilertour“ zwischen dem „Kamin“ (Nr. 11*) und der „oberen Verschneidung“ (Nr. 12*). Weiter kann beklettert werden die Kletterroute rechts neben der „oberen Verschneidung“ (Nr.12*) sowie die Zustiegsvariante zwischen den Routen Nr. 9* und 10*.

Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden. Noch fehlende Umlenkhaken sind anzubringen.

Die Betretungszone am Wandfuß auf der Höhe der Route Nr. 3* ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Querlegen von Baumstämmen) zu reduzieren.

Der Zugangsweg auf der Südseite zum Felskopf des „Böllisburren“ ist zur Schonung der Vegetation des Felskopfes zu sperren. Vom Parkplatz aus ist ein neuer Zustiegsweg zum Wandfuß anzulegen. Am Zustieg oder Wandfuß ist für Ausflügler und Kletterer ein Hinweisschild anzubringen über das „Betretungsverbot des Felskopfes“.

2. „Schildfels“ (Fels Nr. 0007), Gemarkung Schelklingen

Das Beklettern dieses Felsens erstreckt sich auf die Routen Nr. 2 bis 8*. Zwischen der Route Nr. 7 und 8 befindet sich eine weitere, neue Kletterroute. Die Bandschlinge, die zu dieser Route gehört, ist zu entfernen und durch einen tiefer sitzenden Umlenkhaken zu ersetzen. Die eben beschriebene Kletterroute bleibt bestehen; sie ist in den Kletterführern noch nicht verzeichnet! Bei den Routen Nr. 5* und 6* sind die Umlenkhaken tiefer zu setzen. Bei den Routen Nr. 2*, 3* und 4* ist am Ausstieg ein gemeinsamer Umlenkhaken anzubringen. Die Westkante - Route Nr. 1*- mit ca. 3 Felshaken ist stillzulegen. Ein Beklettern des westlichen Wandteiles ist untersagt. Die Route Nr. 8* (Babysitter) ist stillzulegen; die Felshaken sind zu entfernen. Der Felskopf darf nicht betreten werden. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

Der Zustieg zum Schildfels ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baumstämme mit Moniereisen) zu befestigen. Um die Blockhalde zu schonen, ist ein neuer Weg anzulegen. Der Zustieg ist – soweit erforderlich – zu befestigen. An der Buche gegenüber der Kletterroute „Babysitter“ (Nr. 8*) ist das bundeseinheitliche Markierungssymbol (Kreuz) zur Kennzeichnung der Schutzzone anzubringen.

* Vgl. Kletterführer „Schwäbische Alb“, Band 1, von Lonhard und Gefährten, Ausgabe Mai 1991

** Kletterführer „Klettern im Blautal“ von Lonhard und Gefährten, Ausgabe Januar 1989

3. „Schelklinger Wand“ (Fels Nr. 0008), Gemarkung Schelklingen

Diese Felswand kann in seitherigem Umfang mit 6 Kletterrouten (vgl. Kletterführer, Klettern im Blautal“ von Lonhard und Gefährten, Ausgabe Januar 1989**) beklettert werden. Der Ausstieg auf den Felskopf ist nicht erlaubt. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

4. „Zwilling“ (Fels Nr. 0010), Gemarkung Schelklingen

Das Beklettern dieses Felsens beschränkt sich auf die Kletterrouten Nr. 2 bis 22*. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden. Der Felskopf darf weder von Ausflüglern noch von Kletterern betreten werden. Sämtliche Kletterrouten sind mit Umlenkhaken und zwar unterhalb der Vegetationszone zu versehen. Bei der Route Nr. 7* ist der Umlenkhaken um ca. 2 m tiefer zu setzen. Die Bandschlingen bei den Routen Nr. 3 bis 5* sind - soweit sie klettertechnisch nicht benötigt werden! - zu beseitigen. Die Nordwand, Route Nr. 1*, darf nicht mehr beklettert werden; sie ist stillzulegen.

An der Buche gegenüber den Routen Nr. 2 bis 4* ist, ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Durchgang verboten“ bzw. das bundeseinheitliche Markierungssymbol für gesperrte Wege (Kreuz) anzubringen. Der Trampelpfad vom „Hohlen Felsen“ zum „Zwilling“ darf nicht mehr begangen werden. Dieser ist von der Forstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu schließen.

5. „Sotzenhausener Nägelesfels“ (Fels Nr. 0012), Gemarkung Gerhausen, Stadt Blaubeuren

An diesem Felsen können die Kletterrouten Nr. 1 bis 4* und. Nr. 6 bis 12* beklettert werden. Die Route Nr. 5* („Geschenkt wird nichts“) ist stillzulegen.

Der Felskopf darf weder von Ausflüglern noch von Kletterern betreten werden. An den Ausstiegen der einzelnen Kletterrouten auf den Felskopf sind Umlenkhaken anzubringen. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden. Das Betreten der Blockhalde unterhalb des Felsens ist zu unterlassen.

6. „Spitzer Stein“ (Fels Nr. 0022), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren

An dem Felsmassiv gibt es 10 Kletterrouten (Stand Herbst 1994), die beklettert werden können. Die Anlage neuer Kletterrouten ist untersagt. Der Ausstieg auf den Felskopf ist erlaubt.

7. „Bischof“ (Fels Nr. 0021), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 1 bis 12* können beklettert werden. Die Kletterrouten Nr. 13* und 14* dürfen nicht mehr beklettert werden; sie sind stillzulegen. Noch fehlende Umlenkhaken unterhalb des Felskopfes sind anzubringen. Das Betreten des Felskopfes ist zulässig.

Der Abstiegsteig vom Felskopf zum Wandfuß ist zur Vermeidung von Erosionsschäden zu befestigen. Der Trampelpfad, der von den stillzulegenden Routen Nr. 12* und 13* zum Gipfel führt, ist stillzulegen.

Am Wandfuß ist ein Hinweisschild aufzustellen, dass der Zu- bzw. Abstieg von dort unmittelbar in die Talaue zu unterlassen ist. Es ist ein Hinweisschild beim Parkplatz am Naturdenkmal „Linde“ (hinter der Firma Prinzing) aufzustellen, dass der Zu- und Abstieg zum Bischof über den Albvereinswanderweg vorbei am Brucker Grat zu erfolgen hat.

8. „Sirgenstein“ (Fels Nr. 0013), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren

Südostwand: Dieser Wandbereich mit den Routen Nr. 2 bis 13* kann beklettert werden. Die Route Nr. 1* im linken Wandbereich der Südostwand darf nicht mehr beklettert werden; sie ist stillzulegen. Die Umlenkhaken der Route Nr. 4* sowie der gemeinsame Umlenkhaken der Routen Nr. 5* und 6* sind aus der Konfliktzone heraus tiefer anzubringen. Der Felskopf darf nicht betreten werden. Neue Kletterrouten dürfen nur angelegt werden, soweit sie sich im vegetationsfreien Bereich befinden und unterhalb des Felskopfes umgelenkt werden; sie bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes. Wegen der Routendarstellung vgl. Topo 1 Kletterführer „Schwäbische Alb“, Band 1, von Lonhard und Gefährten, Ausgabe Mai 1991*.

Südwestwand: Die Routen Nr. 14 bis 20* sind zum Klettern freigegeben. Der Ausstieg auf den Felskopf ist nicht erlaubt. Die vorhandenen Umlenkhaken sind zu benutzen. Neue Kletterrouten dürfen nur angelegt werden, soweit sie sich im vegetationsfreien Bereich befinden und unterhalb des Felskopfes umgelenkt werden; sie bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes.

9. „Peilerturm“ (Fels Nr. 0014), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren

Der Fels mit den Kletterrouten Nr. 1 bis. 9* darf beklettert werden. Das Betreten des Felskopfes ist erlaubt. Weitere Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

10. „Untere Peiler Wand“ (Fels Nr. 0015), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 1 bis 7* und Nr. 11 bis 17* können beklettert werden. Die Kletterrouten Nr. 8 bis 10* und Nr. 18* dürfen nicht mehr beklettert werden; sie sind stillzulegen. Am Ausstieg der Route Nr. 7* ist ein Umlenkhaken anzubringen. Das Klettern im oberen Felsbereich sowie oberhalb des Felsbandes (im mittleren Wandbereich) ist untersagt. Das Betreten des Felskopfes ist nicht gestattet. Umlenkhaken sind in ausreichender Zahl unterhalb des Felsbandes anzubringen. Die Benutzung des Trampelpfades (Durchgang) im nordseitigen Felsbereich bei der Kletterroute Nr.1* ist zur Vermeidung weiterer Erosionsschäden untersagt. Der direkte Zugang (Trampelpfad) vom Peilerturm zur Oberen Peilerwand darf nicht mehr begangen werden; er ist stillzulegen. Stattdessen ist von der Unteren Peiler Wand zur Oberen Peiler Wand ein neuer Steg anzulegen bzw. der vorhandene besser auszubauen.

11. Obere Peiler Wand“(Fels Nr. 0016), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 1 bis.9* dürfen beklettert werden. Bei der Route Nr.1* (Schwarze Wand) ist ein Umlenkhaken anzubringen. Die Route Nr. 4* ist bis zur Wandmitte auszunageln. Die Routen Nr. 5* und 6* sind mit Umlenkhaken zu versehen. Das Betreten des Felskopfes ist nicht gestattet. Der Zustieg (Trampelpfad) van der Unteren Peiler Wand bei der Route Nr. 1* darf nicht mehr begangen werden.

12. Schneckfels“ (Fels Nr. 0018), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 5 bis 16* können beklettert werden. Die Kletterrouten Nr. 1 bis 4* dürfen nicht mehr beklettert werden; sie sind stillzulegen. Soweit noch nicht vorhanden, sind unterhalb der Ausstiege - insbesondere bei der Route Nr. 5* - Umlenkhaken anzubringen. Felskopf und Felsgrat dürfen nicht betreten werden. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

13. „Kreuzfels“ (Fels Nr. 0023), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren

Westwand - Routen Nr. 1 bis 7* (vgl. Topo A):

Die Kletterrouten Nr. 1 bis 7* können beklettert werden. Felskopf und Felsgrat dürfen nicht betreten werden. Zwischen Route Nr. 2 und 3 befinden sich drei klassische Kletterrouten, die nicht in den Kletterführern genannt sind. Das Beklettern dieser Routen ist erlaubt, sofern sie vor der Vegetationszone umgelenkt werden. Der Zustieg zu den Kletterrouten der Westwand ist neu zu befestigen. Der weitere Aufstieg ab der Route Nr. 1 zum Gipfel ist durch Querlegen von Baumstämmen zu unterbinden. Noch fehlende Umlenkhaben sind anzubringen.

Ostwand - linke Wandseite, Route Nr. 7 bis 12* (Topo B):

Die Kletterrouten Nr. 7 bis 12* können beklettert werden. Der Umlenkhaben bei der Route Nr. 12* ist tiefer zu setzen und unterhalb der Vegetationszone anzubringen. Der nördlich (rechts) der Route Nr. 12* anschließende Felsbereich darf nicht beklettert werden. Der Ausstieg auf den Felskopf ist nicht erlaubt. Noch fehlende Umlenkhaben sind anzubringen.

Ostwand rechte Wandseite, Route Nr. 13 bis 20* (Topo B):

Das Beklettern dieses Wandbereichs erstreckt sich auf die Route Nr. 13 bis 19*. Die Route Nr. 20* (Dachführe) darf nicht mehr beklettert werden; sie ist stillzulegen. Fehlende Umlenkhaben sind noch anzubringen, insbesondere bei der Route Nr. 13* („Nur Mut Jürgen“). Bei dem mit Gras bewachsenen Felskopf in ca. 10 bis 12 in Wandhöhe ist ein Umlenkhaben zu setzen. Der Ausstieg auf den Felsgrat ist nicht erlaubt. Am gesamten Felsmassiv (Ost- und Westseite) dürfen keine neuen Kletterrouten angelegt werden.

14. „Achtaler Fels“ (Fels Nr. 0024), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 2 bis 10* und 12 dürfen beklettert werden. Die Routen Nr. 1* und 11* sind stillzulegen und dürfen nicht mehr beklettert werden. Die Routen Nr. 9*/10* enden beim Zusammentreffen etwa in Wandmitte. Dort ist ein Umlenkhaben anzubringen. Der Ausstieg zum Gipfel ist nicht erlaubt. Umlenkhaben sind an den Ausstiegen, soweit noch nicht geschehen, anzubringen. Der Achtaler Felsgipfel darf nicht betreten werden. Weitere Kletterrouten dürfen nur zwischen den Routen Nr. 2 und 10 angelegt werden. Sie müssen ebenfalls unterhalb des Gipfels umgelenkt werden.

15. „Küssende Sau“ (Fels Nr. 0025), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren

Die Routen Nr. 2 bis 8* und Nr. 10* können beklettert werden. Die Routen Nr. 1* und 9* dürfen nicht mehr beklettert werden; sie sind stillzulegen. Bei der Route Nr. 10* ist unterhalb der Vegetationszone ein Umlenkhaben anzubringen. Der gesamte Felskopf darf nicht betreten werden. Soweit noch nicht geschehen, sind die noch fehlenden Umlenkhaben an den Ausstiegen anzubringen. Der Zu- bzw. Abstieg vom Albvereinswanderweg entlang dem östlichen Wandfuß und zur Südseite ist dringend durch die Anlage eines neuen Weges zu befestigen. Der Trampelpfad entlang der Westwand darf nicht mehr begangen werden und ist stillzulegen.

16. „Felsenbank“ (Fels Nr. 0026), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 1 bis 8* und Nr. 11 bis 20* können beklettert werden. Die Kletterführen Nr. 9* und 10* sowie die Routen Nr. 21 bis 30* dürfen nicht mehr beklettert werden; sie sind durch Entfernung der Felshaken stillzulegen. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

Empfehlung: Vom Betreten des Felsgrates ist Abstand zu nehmen. Für den Fall, dass die Kletterrouten Nr. 1 bis 17* (mit Ausnahme der Routen Nr. 9* und 10*) begangen werden, sollte der Abstieg über die Westwand (Westseite) in etwa auf der Höhe der Route Nr. 17* („Alte Südwand“) vorgenommen werden.

17. „Fels oberhalb der Felsenbank“ (Fels Nr. 0026), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren

Das Beklettern der Kante „Späße“ ist gestattet. Der Felskopf darf nicht betreten werden. Der angebrachte Umlenkhaken ist für den Abstieg zu benutzen.

18. „Nebenfels der Felsenbank“ (Fels Nr. 0027), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 1 bis 6* können beklettert werden. Die alte Klettertour neben der Route Nr. 6 - die bislang in keinem der Kletterführer erwähnt war! - darf nach Anbringung eines Umlenkhakens beklettert werden. Der Ausstieg auf den Felsgrat/-kopf ist verboten. Deshalb sind an den Ausstiegen der 6 Kletterrouten Umlenkhaken anzubringen. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

19. „Günzelburg“ (Fels Nr. 0028), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 1 bis 7** können im bisherigen Umfang weiter beklettert werden. Der Ausstieg auf den Felskopf ist erlaubt. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

20. „Lochfels“ (Fels Nr. 0121 a), Gemarkung Seißen, Stadt Blaubeuren

Kletternutzung im seitherigen Umfang mit Ausstieg auf den Felskopf.
(Hinweis: Dieser Fels ist in den Kletterführern von 1989 und 1991 nicht aufgeführt!)

21. „Glasfelsen“ (Fels Nr. 0030), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren

Das gesamte Felsmassiv ist vom 01.01 bis 31.07. für das Klettern gesperrt. Die Kletterrouten Nr. 1* bis 14* können ab 01.08. bis 31.12. beklettert werden. Die Routen Nr. 15 bis 23* dürfen nicht mehr beklettert werden; sie sind stillzulegen. Der nördlich des Abstieges befindliche hintere Teil des Glasfelsens wird vom Beklettern ausgenommen. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden. Im steilen Hanggelände neben der Glasfelsen-Westwand sind neue geordnete, befestigte Zugangswege anzulegen. Die Wegebaumaßnahmen sind vorher mit dem Landratsamt und mit dem Staatlichen Forstamt Blaubeuren abzustimmen.

22. „Breitfels“ (Fels Nr. 0031), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 2**, 4 bis 7**, 11 bis 13** dürfen nicht mehr beklettert werden; sie sind stillzulegen. Die Kletterrouten Nr. 8 bis 10** und Nr. 14 bis 19** sind mit Umlenkhaken zu versehen. Der Ausstieg auf die Felsterrassen unterhalb des eigentlichen Felskopfes ist bei den Kletterrouten Nr. 1 und 3, 19 bis 28 erlaubt. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

23. „Blaufels“ (Fels Nr. 0032), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren

Das Beklettern dieses Felsmassives beschränkt sich auf die Kletterrouten Nr. 5**, 6 a und 6 b (Routen Nr. 6 a und 6 b sind in keinem der bislang erschienenen zwei Kletterführern enthalten!) und die Routen Nr. 7 bis 9**, Nr. 11 bis 13**. Die Kletterrouten Nr. 1 bis 4** und Nr. 10** und Nr. 14** dürfen nicht mehr beklettert werden; sie sind stillzulegen. Unterhalb des Ausstieges bei der Kletterroute Nr. 7** ist ein Umlenkhaken anzubringen. Bei den Kletterrouten Nr. 9**, Nr. 11 bis 13** ist der Ausstieg auf den Felskopf erlaubt. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

24. „Wilhelmsfels - Hauptfels“ (Fels Nr. 0034), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 7 bis 16* und Nr. 17 bis 23* können beklettert werden. Umlenkhaken sind, soweit noch nicht vorhanden, unterhalb der Ausstiege auf den Felskopf anzubringen. Das Betreten des Felskopfes ist nicht gestattet. Die Baumvegetation nordseitig am Hauptfels ist von den Kletterern zu entfernen.

25. „Wilhelmsfels - südliche Nadel“ (Fels Nr. 0034), Gemarkung Weiler, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 1 bis 6* können beklettert werden. Alle 6 Kletterrouten sind mit Umlenkhaken zu versehen. Der Ausstieg auf den Felsgipfel bei den Kletterrouten Nr. 4 bis 6* ist erlaubt.

26. „Klötzle Blei“ (Fels Nr. 0035), Ulmer Straße, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 1 bis 10* können an Werktagen (aber nicht an Sonn- und Feiertagen) beklettert werden. Sämtliche Kletterrouten links (westlich) der Route Nr. 1* „Südriß“ dürfen nicht beklettert werden.

27. „Bismarck-Fels“ (Fels Nr. 0036), Ulmer Straße, Stadt Blaubeuren

Der Fels mit den Routen Nr. 2 bis 8* kann beklettert werden. Die Felshaken bei der Kletterroute Nr. 1* „Kinderspiel“ sind zu entfernen. Neue Kletterrouten südlich der Route Nr. 2* („Harte Droge“) sind zulässig. Der Ausstieg auf den Felskopf ist erlaubt.

28. „Rusenschloß“ (Fels Nr. 0038), Gemarkung Blaubeuren

Vom 01.08. bis 30.09. und vom 01.11. bis 31.12. können die Kletterrouten Nr. 1 bis 28* (von der „Langen Kante“ bis „Kurzen Kante“, vgl. Topo A) beklettert werden. In der Zeit vom 01.01. bis 31.07. und vom 01.10. bis 31.10. darf dort nicht geklettert werden. Die Kletterrouten Nr. 14*, 15*, 17*, 18*, 25*, 26* und Nr. 27* (Via Bresele, Grauer Riß, Gelber Riß, Grüne Mamba, Löchner Weg, Wendepunkt und Bergspinne) dürfen nicht mehr beklettert werden; diese Kletterrouten sind stillzulegen. Der Ausstieg auf den Felskopf (Grat) ist erlaubt.

29. „Blautalwand“ (Fels Nr. 0039), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren

Westlicher, linker Wandteil, Routen Nr. 1 bis 15* (Topo C):

Die Kletterrouten 1 bis 15* können beklettert werden. Von den Routen Nr. 1*, 2*, 3* und 5* kann auf den Felskopf ausgestiegen werden. An den Ausstiegen der Kletterrouten Nr. 1 bis 15* sind Umlenkhaken anzubringen. Der Felsteil links der

Route Nr. 1* („AG-Pfeiler“) ist vom Beklettern auszunehmen.

Nördlicher, linker Wandteil, Routen Nr. 16 bis 25* (Topo D):

Die Kletterrouten Nr. 16*, 18 bis 25* können beklettert werden. Die Route Nr. 17* (Waldweg) darf nicht mehr beklettert werden; die Route ist stillzulegen. Der Ausstieg auf das Felsplateau ist nicht gestattet. Die vorhandenen Umlenkhaken sind für den Abstieg zu verwenden. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

Westlicher, vorderer Wandteil, Routen Nr. 27 bis 31* (Topo E):

Die Kletterrouten 27 bis 31* dürfen beklettert werden. Der Ausstieg auf den Felskopf ist nicht erlaubt. Bei der Route Nr. 29* („Neue Blautalwand“) sind die 3 oberen Haken unterhalb des Ausstieges zu entfernen. Die Umlenkhaken sind für den Abstieg zu benutzen. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

Südlicher Wandteil, Routen Nr. 33 bis 37* (Topo F):

Diese Kletterrouten dürfen nicht mehr beklettert werden; die Routen sind stillzulegen.

30. „Tugendpfadfels“ (Fels Nr. 0041), Gemarkung Blaubeuren, Stadt Blaubeuren

Die Kletterrouten Nr. 1 bis 7** können beklettert werden. Fehlende Umlenkhaken sind noch anzubringen. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

31. „Katzentaler Fels“ (Fels Nr. 0044), Gemarkung Sonderbuch, Stadt Blaubeuren

Der Katzentaler Fels mit den Routen Nr. 1 bis 11* kann beklettert werden. Der Ausstieg auf den Felskopf ist erlaubt. Neue Kletterrouten dürfen angelegt werden.

32. „Wannenwändle“ (Fels Nr. 0046), Gemarkung Sonderbuch, Stadt Blaubeuren

Die Routen Nr. 1 bis 8* können beklettert werden. Am Ausstieg dieser Routen sind Umlenkhaken anzubringen. Die Route Nr. 9* darf nicht mehr beklettert werden; sie ist stillzulegen. Der gesamte Felskopf darf nicht betreten werden. Neue Kletterrouten dürfen nicht angelegt werden.

33. „Fels oberhalb des Parkplatzes beim Brunnenstein“ (Fels Nr. 0108 a), Gemarkung Sonderbuch, Stadt Blaubeuren

Der Ausstieg auf den Felskopf ist erlaubt. Neue Kletterrouten dürfen angelegt werden.

(Dieser Fels ist in den bislang erschienenen 2 Kletterführern nicht aufgeführt! Es handelt sich um den Fels mit bis auf Flechtenbewuchs fast vegetationsfreier Felswand und Linde auf dem Felskopf.)

34. Der Routenrückbau ist zügig durchzuführen. Die noch fehlenden Umlenkhaken sind rasch, bis spätestens zum Jahresende 1997, anzubringen. Die zur Vermeidung von Erosionsschäden und Beeinträchtigungen der Vegetation neu anzulegenden oder zu befestigenden Wege sind in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Forstamt und dem Landratsamt möglichst zügig durchzuführen. Die Kennzeichnungen der zum Klettern freigegebenen Felsbereiche und Felsen sind bis spätestens 31.12.1997 abzuschließen. Diese sehr arbeitsintensiven und zeit-

aufwendigen Maßnahmen werden dankenswerter Weise von den Kletterern durchgeführt. Die durchzuführenden Maßnahmen werden im einzelnen in einem zwischen den Kletterverbänden, den Naturschutzvereinen und dem Landratsamt noch aufzustellenden Zeitplan festgelegt.

35. Die vorhandene Vegetation und Topographie am Felsen, am Felsfuß und auf den Felsen darf nicht verändert, beeinträchtigt oder beseitigt werden.
36. Nachtkletteraktionen sowie die Beleuchtung der Felsen sind verboten.
37. Mit Ausnahme der amtlichen Beschriftungen und Begrenzungsmarkierungen dürfen keine Beschilderungen oder Markierungen angebracht werden. Die Kennzeichnung der Zustiegswege und gesperrten Bereiche erfolgt mittels bundeseinheitlichen Markierungssymbolen des Deutschen Alpenvereins. Die Benennung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

III. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis für das Klettern an offenen Felsbildungen im Alb-Donau-Kreis vom 23.08.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 15.09.1994, Nr. 37) wird hiermit aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

IV. Begründung:

1. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) vom 19.11.1991 (GB1..S. 701) am 01.01.1992 stehen die Biotope des § 24 a Abs. 1 NatSchG, zu denen auch offene Felsbildungen und die offenen natürlichen Block- und Geröllhalden zählen, unter gesetzlichem Schutz. Klettern an solchen Felsbildungen ist danach grundsätzlich verboten, da dies zu der abstrakten Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotops führen kann (§ 24 a Abs. 2 NatSchG).
2. Von den Verboten des § 24 a Abs. 2 NatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn
 - überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder
 - keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Die Ausnahmen werden dabei regelmäßig nicht nur an Einzelpersonen zu erteilen sein, sondern sind grundsätzlich als Allgemeinverfügung zu erlassen.
3. Am 24.09.1991 hat der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins dem Umweltministerium Baden-Württemberg einen Entwurf der Kletterverbände für eine Kletterkonzeption Baden-Württemberg übergeben. Diese Kletterkonzeption ist als Sammelantrag der Kletterverbände auf Erteilung von Ausnahmen nach § 24 a Abs. 4. NatSchG anzusehen, soweit darin eine Kletternutzung vorhandener Felsen vorgeschlagen wird. Für den Alb-Donau-Kreis sind dies die auf den Seiten 3/100 bis 3/104 genannten Kletterfelsen.

Aufgrund der in den Jahren von 1991 bis 1993 durchgeführten Felskartierung hat das Landratsamt im November 1993 den Entwurf einer Kletterkonzeption erarbeitet und diesen u. a. den Naturschutz und Kletterverbänden, den betroffenen Gemeinden, den Staatlichen Forstämtern und der Forstkammer Baden-Württemberg

zur Stellungnahme zugeleitet.

Dieser Entwurf sah u. a. vor, folgende Landschaftsräume als Felsruhezonen auszuweisen:

- das Kleine Lautertal,
- das Kiesental bei Herrlingen, Gemeinde Blaustein,
- das Schmiechtal (ab Schmiechen aufwärts) mit Seitentälern,
- das Tiefental ab dem „Versteckten Grat“,
- die orographisch rechte Talseite des Blautals von Gerhausen bis Blaustein,
- das Eseltal zwischen Blaubeuren und Beiningen,
- das „Weite Tal“ bei Allmendingen mit Nebentälern,
- das „Höllental (Seitentäl des Riedentales) bei Sotzenhausen,
- das „Längental“ bei Schelklingen,
- das „Lonetal“ mit Seitentälern,
- das „Große Lautertal“ mit Seitentälern.

Für die verbleibenden 65 Kletterfelsen, im Gebiet des Ach- und Blautales gelegen, sah der Entwurf der Kletterkonzeption für 31 Felsen ein ganzjähriges Kletterverbot und für die restlichen 34 Felsen eine eingeschränkte Kletternutzung vor.

4. Zum Entwurf der Kletterkonzeption des Alb-Donau-Kreises gingen eine Vielzahl von Anregungen und Bedenken ein. In schwierigen Verhandlungsgesprächen und bei mehrtägigen Ortsbesichtigungen unter Beteiligung der örtlichen Naturschutzvereine, der Kletterverbände, der Forstverwaltung unter Federführung des Landratsamtes wurde schließlich am 17.01.1996 ein Gesamtergebnis erzielt, das die Interessen aller Beteiligten, insbesondere der Belange von Natur und Landschaft, zur Erhaltung und Wiederansiedlung heimischer Tiere und Pflanzen in ausgewogener Weise berücksichtigt.
Unter Berücksichtigung der großen Landschaftsräume, die als Felsruhezonen ausgewiesen wurden, wird das Klettern künftig nur noch an 33 Felsen und Felsgebilden gestattet, die bisher schon stark beklettert wurden und wo keine stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste 1 und 2) vorkommen. Zum Schutze von felsbrütenden Vogelarten wurden Sperrzeiten festgesetzt. Um eine weitestgehende Schonung der Vegetation an den Felsen, am Felsfußbereich und auf dem Felskopf zu erreichen, wurde die Ausnahmegenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.
5. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVG) kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Ebenso bedarf es keiner Begründung, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 LVwVG).

V. Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung kann während der Dienststunden beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Umweltamt, 3. Stock, Zimmer 334, 89077 Ulm, Schillerstraße 30, eingesehen werden.
2. Die Allgemeinverfügung umfasst ausschließlich naturschutzrechtliche Belange. Sicherheitsrechtliche, Verkehrsrechtliche oder andere Belange werden von der Verfügung nicht erfasst.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 erhoben werden.



Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Ulm, Ausgabe 1. August 1996 Nr. 31

* Vgl. Kletterführer „Schwäbische Alb“, Band 1, von Lonhard und Gefährten, Ausgabe Mai 1991
** Kletterführer „Klettern im Blautal“ von Lonhard und Gefährten, Ausgabe Januar 1989